99046010001000

Erbschaft: Erbschein beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8938369/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaft: Erbschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	§ 2353 BGB + §352, 352b - e FamFG
Teaser	Wer geerbt hat, benötigt häufig einen Erbschein, um über das Erbe verfügen zu können.
Volltext	Sie haben geerbt. Wenn Sie nun über das Erbe verfügen wollen, wird in vielen Fällen, damit Sie sich im Geschäftsverkehr ausweisen können, ein Erbschein benötigt. Das kommt vor allem in Betracht, wenn • keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorhanden ist, also die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist, • ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches Testament vorliegt, • der Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht eindeutig ist. Der Erbschein muss beantragt werden. Da grundsätzlich eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der notwendigen Angaben abzugeben ist, sollten Sie sich dazu persönlich an eine Notarin/einen Notar oder an das Nachlassgericht wenden. Insbesondere bei einem Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge muss die Erbfolge durch Personenstandsurkunden belegt werden.
Erforderliche Unterlagen	Zum Nachweis der Erbfolge (für alle in Betracht kommenden Angehörigen) werden insbesondere benötigt: • Geburtsurkunde, • Sterbeurkunde, • Heiratsurkunde, • ggf. Auszüge aus dem Familienbuch bzw. aus dem Personenstandsregister, • Personalausweis.
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Es fallen Gebühren an. Diese richten sich nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG). Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie den Erbschein nur für die Berichtigung des Grundbuchs benötigen, sollten Sie dies dem Nachlassgericht von vornherein mitteilen. Insbesondere wenn die Erbfolge auf einem notariellen Testament oder Erbvertrag beruht, kann es nämlich genügen, wenn Sie anstelle des Erbschein das Testament/den Erbvertrag und die Niederschrift des Nachlassgerichts über die Eröffnung des Testaments bzw. Erbvertrags vorlegen. Erachtet das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es allerdings die Vorlegung eines Erbscheins verlangen. Allgemeine Informationen zu Gerichten und Justizbehörden finden Sie auch auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Nachlassgericht (Amtsgericht). https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Inheritance: Apply for a certificate of inheritance, Erbschaft: Erbschein beantragen